

04.05.2015

Kleine Anfrage 3390

der Abgeordneten Ina Scharrenbach und André Kuper CDU

Kosten des NRW-Einzelprüfungserlasses im Zusammenhang mit abgelehnten Asylanträgen von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten

Rund 17 Prozent der Asylbewerber in Deutschland kamen im vergangenen Jahr 2014 aus Serbien, Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina, obwohl die Anerkennungsquote für diese Länder seit Jahren bei quasi 0 Prozent lag. Gleichzeitig streben diese drei Länder den EU-Beitritt an und fordern daher selber als sicher eingestuft zu werden. Laut Geschäftsstellenstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kamen im Berichtsmonat März 2015 sechs von zehn Erstantragstellern aus den dominierenden sechs Balkanländern.

„Durch die zahlreichen, oft aus nicht asylrelevanten Motiven heraus gestellten Asylanträge werden der Bund, die Länder und die Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren und für die Versorgung der sich in Deutschland aufhaltenden Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für die zeitnahe Bearbeitung ihrer Fälle weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Verringerung der Zahl der aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge ist daher geboten.“ (aus: BT-Drs.Nr. 18/1528 „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Asylbewerber und geduldete Ausländer“)

Die Bundesregierung hat daher mit Zustimmung des Bundesrates die Staaten Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten nach § 29a Asylverfahrensgesetz eingestuft, um die Dauer der Asylverfahren von Antragstellern aus diesen Staaten und damit die Aufenthaltszeit dieser Antragsteller in Deutschland zu verkürzen. Durch die Einstufung zu sicheren Herkunftsstaaten werden die aussichtslosen Asylverfahren aus den drei Westbalkanländern schneller abgeschlossen. Es besteht nun die gesetzliche Vermutung, dass in diesen Ländern weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29 AsylVfG), solange der Asylbewerber das Gegenteil nicht glaubhaft darlegt.

Angesichts des unverändert hohen Zustroms von Menschen aus diesen Ländern vereinbarten die Innenminister im Rahmen einer Telefonkonferenz im Februar diesen Jahres, dass in

Datum des Originals: 04.05.2015/Ausgegeben: 05.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

den besonders betroffenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg ein Pilotprojekt installiert werden soll, mit dem die Verfahrensdauer für Asylantragstellende aus den Balkanstaaten auf 14 Tage verkürzt werden soll.

Am 17. Dezember 2014 erklärte der NRW-Innenminister Ralf Jäger in der Plenardebatte zum Flüchtlingsaufnahme-Gesetz NRW (FlüAG NRW) folgendes:

„[...] Wir geben den kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich vor, dass, wenn eine solche Rückkehr erforderlich ist, im Einzelfall die familiären, sozialen und gesundheitlichen Umstände zu prüfen sind – und zwar immer, nicht nur im Winter, sondern das ganze Jahr über [...]. Deshalb [...] kündige ich jetzt an, dass dieser Sensibilisierungserlass, der im letzten Jahr für den Kosovo galt, auf ganz Südosteuropa – dort, wo es entsprechende Zuwanderungszahlen gibt – angewandt wird.“

Innenminister Ralf Jäger hat seinen Worten noch im Dezember 2014 Taten folgen lassen: Seit dem 22. Dezember 2014 gilt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Westbalkan-Republiken Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien; hier: Angehörige der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter“ - RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 15-39.13.09-3-14-404(2603). Dadurch wird der Anwendungsbereich einer Einzelfallprüfung auf eben die drei Staaten, die im vergangenen Jahr gesetzlich als sichere Herkunftsstaaten eingestuft worden sind, ausgeweitet.

Erstaunlicherweise erklärte Landesinnenminister Ralf Jäger im Wissen seiner Erlasslage per Pressemitteilung vom 13. Februar 2015: *„NRW-Innenminister Ralf Jäger hält schnellere Asylverfahren für Flüchtlinge aus dem Kosovo für "das "Gebot der Stunde". Was wir jetzt angesichts der aktuellen Fluchtbewegung brauchen, sind schnelle Antworten", erklärte Jäger. Er begrüße daher die heute in der Telefonschaltkonferenz zwischen dem Bund und den Innenministern der Länder getroffene Vereinbarung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylverfahren von Kosovaren in NRW und **drei anderen Ländern** innerhalb von zwei Wochen abschließen will. [...]"*

Während der Bund für eine schnellere Asylverfahrensdauer in Nordrhein-Westfalen sorgt, verfügt der Landesinnenminister, das bei abgelehnten Asylanträgen von Menschen aus den Westbalkan-Republiken in Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Einzelfallprüfung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stattzufinden hat. Durch diesen Erlass geht die Landesregierung über die bundesgesetzliche Regelung hinaus.

Unter anderem kritisierten 15 Oberbürgermeister und Landräte aus dem Ruhrgebiet diesen Erlass, weil der Erlass letztlich das Ziel der gesetzlichen Einstufung von Serbien, Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina als sichere Drittstaaten konterkariere. Nicht nur hilfreich, sondern geradezu kontraproduktiv seien Erlasse, die darauf abzielen würden, im Nachgang zu bestandskräftig festgestellten Ausreiseverpflichtungen noch einmal in Einzelfallprüfungen einzutreten und Familienbünde nicht auseinanderzuziehen, erklärten die Hauptverwaltungsbeamten großer Städte und Kreise im Ruhrgebiet in einem Schreiben an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft aus dem Frühjahr 2015.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen urteilte am 9. Dezember 2014, dass das landesverfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen) den Landesgesetzgeber bzw. – Verordnungsgeber bei der Übertragung neuer oder der Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben, gleichzeitig einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Ausgaben zu schaffen habe. Ebenso wie die erstmalige Aufgabenübertragung löse auch eine

Veränderung bestehender, den Kommunen bereits landesgesetzlich zugewiesener Aufgaben aber nur dann eine Ausgleichspflicht aus, wenn sie durch ein Landesgesetz oder eine Landesrechtsverordnung unmittelbar verursacht worden sei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Konnexitätsrelevanz des oben genannten Erlasses vom 22. Dezember 2014?
2. Wie bewertet die Landesregierung den oben genannten Erlass im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in Sachen Konnexität vor dem Hintergrund, dass der Erlass des Landesinnenministeriums eine bestehende Bundesregelung zur Beschleunigung von Asylverfahren bei Antragstellern aus den sicheren Herkunftsstaaten Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina konterkariert?
3. Wie hoch sind die Kosten, die den Kommunen jeweils dadurch entstehen, dass per Erlass vom 22. Dezember 2014 aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch Einzelfallprüfung bei ausreisepflichtigen Personen aus Serbien, Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina nicht durchgeführt wurden?
4. In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des Erlasses aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Einzelfallprüfung bei ausreisepflichtigen Personen aus Serbien, Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina nicht durchgeführt?
5. Wie viele Personen aus den drei neuen sicheren Herkunftsstaaten, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Einzelfallprüfung bei ausreisepflichtigen Personen aus Serbien, Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina nicht durchgeführt wurden, wurden seit Inkrafttreten des Erlasses an Kommunen jeweils zugewiesen?

Ina Scharrenbach
André Kuper